

7.2 Wie hoch ist der durchschnittliche Stundensatz eines Selbstständigen?

Verschiedene Selbstständige beschwerten sich früher beim Petitionsausschuss des rheinland-pfälzischen Landtags und beklagten, teilweise würden nur pauschalierte Stundensätze von 7 € brutto pro Stunde gezahlt. Dies entspreche eher den Sätzen der Sozialhilfe als einem annähernd realistischen Ersatz des Verdienstausfalls. Auch unter Berücksichtigung des gesetzlich definierten Mindestlohns dürften Verdienstausfallpauschalen im Bereich von 10 € auch nicht annähernd geeignet sein, den tatsächlichen Verdienstausfall eines Selbstständigen zu erstatten. Derart niedrige Sätze könnten deshalb wegen Verstoßes gegen Art. 59 Abs. 2 Satz 1 LV verfassungswidrig sein.

Die Handwerkskammer Rheinhessen hatte z. B. bereits mit Schreiben vom 9. März 1993 Mittelwerte für die Verdienstausfallentschädigung selbstständiger Handwerksmeister ermittelt. Bei den Berechnungen wurden die Tariflöhne aus den seinerzeit gültigen Tarifverträgen für angestellte technische Betriebsleiter und ein Zuschlag für Unternehmertätigkeit hinzugerechnet. Des Weiteren wurden die Arbeitgeber-Sozialanteile und ein Durchschnittsbetrag für Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie für vermögenswirksame Leistungen hinzugefügt, sodass in dem errechneten Wert die „Lohnkosten“ sowie die „Lohnnebenkosten“ für einen Selbstständigen enthalten sind. Umgelegt wurde dieser Betrag auf die tarifliche Jahresarbeitszeit, wobei davon ausgegangen wurde, dass ein Selbstständiger mindestens so lange wie ein tariflich Beschäftigter arbeitet. Nach den Ermittlungen der Handwerkskammer Rheinhessen galt im Jahr 1993 ein Durchschnittswert von 63 DM, also damals etwa 30 € pro Stunde. Unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindexes seit 1993 dürfte der Durchschnittswert heute bei mindestens 40 €, eher sogar bei 45 bis 50 € liegen. Das klingt zwar hoch. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass eine Verdienstausfallentschädigung – wie jedes andere Einkommen auch – grundsätzlich der Steuerpflicht unterliegt.

Auch die nachfolgende Berechnung, bei der verglichen wird, was ein Selbstständiger verdienen muss, um mit dem durchschnittlichen Einkommen eines Beschäftigten gleichzuziehen, bestätigt dieses Ergebnis. Bei der Festlegung eines angemessenen Stundensatzes für Selbstständige sind verschiedene Besonderheiten gegenüber abhängig Beschäftigten zu berücksichtigen:

- Das Gehalt eines Selbstständigen darf nicht unter dem Durchschnittsgehalt eines Angestellten liegen, sonst lohnt die selbstständige Tätigkeit nicht. Im April 2024 lag der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst (mit Sonderzahlungen) von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in Deutschland bei rund 5.282 Euro brutto im Monat.¹⁰ Der Arbeitgeber eines Angestellten zahlt zum Bruttogehalt von 5.282 € noch folgende Lohnnebenkosten¹¹ hinzu:

10 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1788/umfrage/monatsbrutto-im-durchschnittsverdienst-der-produzierenden-gewerbe/>

11 <https://www.nettolohn.de/rechner/gehalsrechner-fuer-arbeitgeber/ergebnis.html>

• <i>Bruttogehalt</i>	5.282,00 €
• <i>Rentenversicherung</i>	491,04 €
• <i>Arbeitslosenversicherung</i>	68,64 €
• <i>Pflegeversicherung</i>	95,04 €
• <i>Krankenversicherung</i>	451,44 €
• <i>Umlagen (u. a. BG)</i>	<u>236,88 €</u>
Gesamtaufwand des Arbeitgebers:	6.625,04 €

Ähnliche Aufwendungen für die Krankenversicherung, Altersvorsorge usw. hat auch ein Selbstständiger, wenn er mindestens auf dem Niveau eines Angestellten sozial abgesichert sein will. Seine Aufwendungen für die private Krankenversicherung und die Altersvorsorge werden in der Regel sogar bedeutend höher sein.

- Für die Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit werden von den 365 Kalendertagen eines Jahres alle Tage abgezogen, an denen auch ein Selbstständiger regulär nicht arbeitet, also Wochenenden (104 Tage), Feiertage (durchschnittlich 13 Tage), Urlaub (25 bis 30 Tage, durchschnittlich ca. 28 Tage), Krankheit (ca. 5 Tage) und Zeiten für die Weiterbildung (ebenfalls ca. 5 Tage). Ungeachtet dessen, ob ein Selbstständiger tatsächlich an Wochenenden arbeitet oder nicht, wirklich Urlaub macht oder überhaupt nie krank wird – für die Berechnung eines angemessenen kalkulatorischen Stundensatzes sollten diese Zeiten auf keinen Fall außer Acht gelassen werden.

Hieraus ergeben sich folgende durchschnittlichen Arbeitstage eines Selbstständigen pro Monat:

Kalendertage	365
Wochenenden	- 104
durchschn. Feiertage	- 13
Urlaub	- 28
Krankheit	- 5
Aus- und Weiterbildung	- 5
Arbeitstage im Jahr	211
Arbeitstage im Monat	17,5

6.625 € geteilt durch 17,5 Arbeitstage ergibt 378,57 € pro Arbeitstag, bei einem Acht-Stundentag also 47,32 € pro Stunde.

- Das ist aber noch nicht der durchschnittliche Verdienst, den ein Selbstständiger benötigt, um auf ein Nettoeinkommen zu kommen, das mit einem durchschnittlichen Arbeitnehmer vergleichbar ist.

Weiterhin hinzu gerechnet werden müssen die Kosten, ohne deren Ansatz die Arbeitskosten des Selbstständigen von dessen Bruttogehalt abgezogen werden müssten und dieses erheblich schmälern würden:

Ein Angestellter geht an seinen Arbeitsplatz (z. B. im Büro), arbeitet an einem Computer oder an anderen Geräten, die ihm von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden und bei Bedarf auch repariert und gewartet werden. Er muss sich nicht um Software und Lizenzen kümmern und keinen Gedanken auf die Kosten verschwenden, die sein Arbeitsplatz mit sich bringt (z. B. Büromiete, Nebenkosten). Ein Selbstständiger und Freiberufler muss das aber sehr wohl, und das muss sich selbstverständlich auch auf den kalkulatorischen Stundensatz niederschlagen.

Miete, Heizung, Strom, Büromaterial, Telefonkosten, Reisekosten, Fahrzeug- und sonstige Gerätekosten, Kosten für die Weiterbildung, Versicherungen, Beratung und vieles andere mehr. Hier kommen kalkulatorisch schnell mindestens 1.500 € im Monat zusammen.

Näheres hierzu s. Lambert Schuster, „*So kalkulieren Sie Ihren angemessenen Stundensatz*“, abrufbar unter folgendem Link:

<https://lambertschuster.de/existenzgruender/stundensatz-kalkulation-fuer-freiberufler-und-selbstaendige/>

Diese monatlichen Gesamtkosten müssen kalkulatorisch dem bereits ermittelten Gehalt hinzuaddiert werden, das bedeutet also, dass auf die oben errechneten 6.625 € noch einmal 1.500 € Kosten hinzuaddiert werden müssen, die dem Selbstständigen netto nicht zur Verfügung stehen. Hieraus ergeben sich notwendige monatliche Einnahmen von 8.125 €, wenn ein Selbstständiger mindestens so viel netto verdienen will wie ein durchschnittlicher Angestellter.

- Damit steht das Endergebnis aber immer noch nicht fest. Auf diesen Gesamtkostensatz, den ein Selbstständiger erst einmal erwirtschaften muss, müssen in der Regel noch 19 % Mehrwertsteuer gerechnet werden, die der Selbstständige treuhänderisch für den Staat einnimmt und im Monat darauf wieder an das Finanzamt abführen muss.

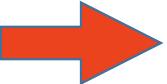
$8.125 \text{ €} \times 19 \% = 1.543,75 \text{ €}$. Diese Mehrwertsteuer muss zum den angemessenen Einnahmensatz von 5.801 € hinzuaddiert werden.

$$8.125 + 1.543,75 = 9.668,75 \text{ €}$$

Aus diesen kalkulatorisch errechneten notwendigen Einnahmen von 9.668,75 € ergibt sich folgender kalkulatorischer Stundensatz, wenn das auf die Stunde bezogene Einkommen mit dem Nettoeinkommen eines durchschnittlichen Arbeitnehmers vergleichbar sein soll:

9.668,75 € geteilt durch 17,5 Arbeitstage ergibt 552,50 € pro Arbeitstag, bei einem Acht-Stundentag also 69 € pro Stunde.

- In obiger Rechnung ist aber immer noch nicht alles berücksichtigt. Für Freiberufler und Selbstständige ist es nahezu unmöglich, 100 % der Arbeitszeit als Honorar abzurechnen. Büroorganisation und Buchhaltung, Steuererklärung, Akquise, Marketing und Vertrieb ergeben weitere Zeiten, die ein Freiberufler oder Selbstständiger nicht abrechnen kann. Diese unproduktiven Stunden erhöhen den kalkulatorischen Satz noch, den ein Freiberufler abrechnen muss, wenn er auf ein angemessenes Einkommen kommen will. Dies soll hier aber nicht näher untersucht werden, weil Selbstständige auch für diese „unproduktiven Zeiten“ eine pauschalierte Verdienstausfallentschädigung erhalten, wenn diese Zeiten durch einen Feuerwehreinsatz unterbrochen werden.



Die oben genannte Beispielrechnung zeigt, dass ein pauschalierter Stundensatz in der Bandbreite zwischen 50 und 70 € durchaus angemessen sein kann, wenn das Einkommen eines Freiberuflers oder Selbstständigen mit dem eines durchschnittlichen Beschäftigten vergleichbar sein soll. Allerdings verdienen viele Freiberufler und Selbstständige auch deutlich mehr als ein durchschnittlicher Beschäftigter, manche aber auch sehr viel weniger. Insoweit haben die Gemeinden je nach Einkommensstruktur in ihrer Region und ihrer Feuerwehr einen gewissen Gestaltungsspielraum.

In vielen Gemeinden wird auch die pauschalierte Festlegung eines einheitlichen Satzes für alle Selbstständigen und sonstigen nicht in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen praktiziert. Dies ist nicht unproblematisch, weil die Einkommensverhältnisse von Selbstständigen durchaus sehr voneinander abweichen können. So können sich nach Abzug der notwendigen Investitionskosten die Einkommen von Landwirten einerseits und frei praktizierenden Fachärzten andererseits stark unterscheiden. Wird ein solcher einheitlicher pauschaler Stundensatz für alle Selbstständigen gewählt, kann es sich empfehlen, bei erheblichem Abweichen von der Pauschale vom tatsächlichen Verdienst – in verfassungskonformer Auslegung unter Berücksichtigung des Art. 59 Abs. 2 Satz 1 LV – ausnahmsweise auch eine Glaubhaftmachung eines höheren Verdienstausfalls vorzusehen.

7.3 Muster für eine Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für Selbstständige

Als Muster wird hier eine der neueren Satzungen, die Satzung der Stadt Alzey vom 29.04.2024¹², abgedruckt, weil die frühere Mustersatzung mit Entschädigungssätzen von 30 € für Selbstständige nicht mehr zeitgemäß erscheint.

„Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Alzey vom 29.04.2024“

Der Stadtrat der Stadt Alzey hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 153), zuletzt geändert durch

¹² <https://www.alzey.de/verwaltung-politik/politik/ortsrecht/fachbereich-3/fb-3-satzung-ueber-den-ersatz-von-verdienstausfall-fuer-selbststaendige-ehrenamtliche-feuerwehrangehoerige.pdf?cid=rtd>